

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **4 (1864-1865)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V o r w o r t.

Der Vorstand unseres historischen Vereins übergibt hiemit seinen Mitgliedern und allen theilnehmenden Freunden vaterländischer Geschichtsforschung einen neuen Doppelband, welcher seit dem Bestehen der Gesellschaft nun der siebente Theil und in buchhändlerischer gerader Zählung unsrer Publikationen der vierte Band ist. Indem wir im Nachfolgenden unsre diesmaligen Mittheilungen nach dem Inhalte der einzelnen Aufsätze übersichtlich vorführen, werden sich auch damit die Gründe ihrer Wahl und Aufnahme erklären.

I. Die erste Abhandlung umfasst so ziemlich die ganze Verwaltungsgeschichte einer solchen Gemeinde, die einem geistlichen Herrn grund- und leibeigen ist. Das Klettgauische Dorf Kadelburg, am rechten Rheinufer gelegen und nun grossherzogl. Badisch, war einst dem Verena-Chorherrenstifte in dem linksrheinischen Zurzach amts- und steuerpflichtig, zur Hälfte seiner Bewohner leibeigen, und stand überdiess in Souverainitätsfragen, wie sein geistlicher Leihherr selbst, unter der schweizerischen Oberjustiz des Landvogtes der Grafschaft Baden. Es wiederholt sich daher in dieser Dorfchronik die monotone Geduld- und Leidensgeschichte solcher Gemeinden, die durch juridische Ränke aus dem Rechtsschutze ihrer ursprünglichen Markgenossenschaft herausgerissen werden, sich nach Hilfe umschaun bei geistlichen und weltlichen Machthabern ihrer Nachbarschaft und darüber, statt Einem Herrn, schliesslich zweien und

dreien zugleich dienen müssen. In diesem Dreiherrndörflein amtirten zusammen ein deutsches Grafenamt, eine schweizerische Klosterjustiz und ein eidgenössischer Landvogt; die beiden ersten so, dass der eine stets zum möglichst grossen Verdrusse des andern lebte und somit zur doppelten Plage der Bauern; wogegen der schweizerische Landvogt nach jener traditionell gewesenen Grossherrlichkeit verfuhr, welche die Unterthanenländer gegen Duodez-Tyrannen zwar eifersüchtig beschützte, jedoch selber sie kaum minder unbarmherzig ausbeutete.

Unserem dem Hrn. Verfasser schon voraus geäusserten Wunsche, dass diese Dorfgeschichte, die man hier aus einer zahlreichen Reihe von Zurzacher Stiftsurkunden vorgelegt erhält, noch erweitert und erläutert werden möchte, mittels Herbeiziehung aller gleichzeitigen eidgenössischen Tagsatzungs-Abschiede und fünförtischen Conferenzbeschlüsse, konnte leider keine Folge gegeben werden; weil der Herr Verfasser in seinem Wohnorte die handschriftlichen Sammlungen des Staatsarchivs nicht benützen konnte, und weil in der nun gedruckt erscheinenden Sammlung der Tagsatzungs-Abschiede gerade der hier wichtige Zeitabschnitt von 1499—1556 noch immer aussteht. Wir müssen daher selber ein erklärendes Wort hierüber nachtragen.

Die niedere Gerichtsbarkeit zu Kadelburg gehörte dem Zurzacher Chorherrenstift, die höhere war dem gräflich Sulzischen, später dem fürstlich Schwarzenbergischen Oberamte Thiengen zuständig. Vor jener Instanz wurden alle Polizeifälle, vor dieser alle den Belang von 10 Pfund übersteigenden Klage- und Criminalfälle abgeurtheilt. Geriethen aber diese beiden Gewalten entweder unter einander oder mit ihren Eigenleuten in Conflict, so fehlte ihnen zusammen der amtliche Vermittler. Dies entsprang aus ihrer verschiedenartigen politischen Lage. Denn das gräfliche Obergericht stand unter dem Reiche, erkannte also das Urtheil des schweizerischen Landvogtes und Syndikates zu Baden nicht an und liess sich vom Niedergericht des Stiftes Zurzach niemals vor diese Appellationsinstanz laden; gleichwie es diesem Niedergerichte, als auf Schweizergebiete sesshaft, ebenso verwehrt blieb, seinem deut-

schen Gegner vor das Tribunal des Reichskammergerichtes zu folgen. Um so weniger nun diese beiderseitigen Kadelburger Ober- und Niedergerichtsherren an eine endgiltige Beilegung ihrer Zwisstigkeiten jemals ernstlich glauben durften, um so erfinderischer schienen ihre Amtleute in gegenseitiger Bosheit und Chikane werden zu müssen, und selten ist für das Schreibervolk der Weizen besser in Blüte gestanden, als hier auf diesem Fleckchen Landes, wo man sich seine nasenlange Welt mit Jahrhundert langen Prozessakten verbaute. Stets liegen die beiden Nachbaramtmänner auf der Lauer, nicht gegen Verbrecher, sondern gegen einander selbst. Hat da der Stiftsschreiber ein sogenanntes Hudelgesindlein, nemlich einen Zigeuner mit Weib und Kind, in Kadelburg aufgegriffen, welchem das Betreten dieses Dorfes schon einmal bei der höchsten stiftischen Busse von 9 bis 10 Pfund verboten worden, und ist die Kanzlei nun gerade daran, den Vaganten „*punctatim* der lengs nach“ abzuwandeln (vgl. Pag. 128), so kommt ihm auch schon sein landgräflicher Amtscollege zu Thiengen dazwischen gefahren und entreisst ihm Fang und Sporteln mit der höhnischen Beweisführung, dass die stiftische Justiz ihre Competenz abermals überschreite, indem 1) sämtliche Gerichtsfälle in Belang von 10 Pfund zwischen der gräflichen und stiftischen Kanzlei satzungsgemäss getheilt werden müssen; 2) involvire aber vorliegende Haftnahme nicht etwa einen „bloss halb- und gemeintheiligen, sondern einen einzechtigen hohen Malefizfall“ (Pag. 125), weshalb denn „die immediate inquirir-, anhalt-, beyfach- und hindannemung des fremden hohen gerichtsmaleficanten“ unverzüglich an das gräfliche Oberamt zu bewerkstelligen sei (vgl. Pag. 121). Gegen solche Lindwürmer der Sulzischen Kanzlei perioden wusste der Zurzacher Stiftsschreiber Aclin zwar nicht weniger langgestreckte Hasel- oder Tatzelwürmer *ad replicandum* ins Feld zu stellen; indessen mochte keine dieser Kanzleibestien die andere verschlingen, so lange die Kadelburger Bauern das Fell hergaben, wenn ihre Herren sich bissen. Und so endigte denn ein jeder Prozess der beiden Herrschaften stets „in Minne“, d. h. mit einem Vergleich, in welchem die aufgelaufenen Kosten wett gemacht und zur Hälfte auf

das streitige Objekt, nemlich auf die Kadelburger überbunden wurden. Freilich wendeten diese alsdann klagend sich an die Tagsatzung, als an ihren obersten Schutz- und Schirmherrn, unter dessen Aufgebot und Fahnen sie die Kriegszüge schon gegen Karl von Burgund und gegen Kaiser Max I. mitgemacht hatten.

Allein auch hier zu Baden beim Syndikat konnte sich die frühere Geschichte wiederholen: fetter Prozess, magrer Vergleich. Denn lautete hier der Entscheid wirklich zu des Dorfes Gunsten, so war er doch nicht gegen den Grafen von Sulz oder den Fürsten von Schwarzenberg vollziehbar, dieser trotzte auf seine Reichsunmittelbarkeit, und Kadelburg hatte die Appellationskosten allein zu tragen. Lautete aber die Sentenz der Tagsatzung zu Gunsten des verklagten Stiftes — dem die Mittel hoher Empfehlung oder gemeiner Bestechung sicherlich nicht unbekannt waren — so bezahlten die Kadelburger den versammelten Tagsherren das Sesseltgeld (im Betrag von je 12 Kronen; Pag. 39), dem Syndikat die Sporteln, dem Stifte seinen Schaden, sie wurden zu Baden mit einem eindringlichen Verweis entlassen, daheim vom Stiftsamtmann mit einem noch eindringlicheren empfangen und schliesslich von den Kapitelherren als Aufrührer und Abtrünnige abkapitelt. Denn Abtrünnige vom Kirchenglauben des Stiftes waren sie allerdings geworden, da unser Autor (Pag. 15) erzählt, dass sie seit dem Jahr 1529 „der sogenannten Reformation“*) beigetreten und in dem reformirten Gemeindetheil Zurzachs kirchgenössisch geworden seien. Eben hierin lag aber für Kadelburg noch eine weitere Gefahr. Seit nemlich allenthalben in den Kantonen die Zeit angebrochen war, da man kirchliche Gegenreformationen versuchen konnte, wurde namentlich in den Unterthanenländern und unter dem Schutze der V. katholischen Kantone der alte kirchliche Zustand mit eiserner

*) Bekanntlich das stehende Prädikat, unter welchem die Reformation in den Schriften der romanischen Kirchenhistoriker des vorigen Jahrhunderts aufgeführt zu werden pflegte. Dieselbe Distinctionsfrage hat damals auch den römischen Staatskalender gequält, als er Friedrich den Grossen mit in seiner alljährlichen Regentenliste der Christenheit aufzuzählen bekam. Anerkennen mochte er ihn nicht und übergehen durfte er ihn ebensowenig; er führte ihn daher als einen *soit-disant Marquis de Brandenbourg* auf. J. P. Fr. Richter.

Strenge durchgesetzt. Wer da nicht den neuen Glauben abschwor, musste auswandern. Bei dieser fünförtlichen Conferenz, die sich mit der kirchlichen Verwaltung der katholischen Vogteien oder Unterthanenländer zu beschäftigen hatte, sucht nun das Stift den Befehl auszuwirken, die neugläubigen Kadelburger zum alten Kirchenglauben zurückführen zu dürfen. Gegen alles Erwarten scheiterte dieser Versuch, und man hätte auf Seite der damaligen Stände eine wahre Wunderthat der Selbstverleugnung voraussetzen, wenn nicht die gleichzeitigen Tagsatzungs-Abschiede (Bd. IV, Abth. 2, Pag. 1104 ff.) die Gründe fast allzu nackt vermeldeten, warum sowohl die katholische Conferenz als auch die Tagsatzung dieses Begehren einmüthig abwiess. Diese Gründe lagen, sagt das Protokoll, in dem „ungebürlichen, ärgerlichen und unpriesterlichen Leben der Zurzacher Chorherren“, die sich bis dahin auch gegen jegliche innerhalb der römischen Kirche selbst vollzogene Reform hartnäckig gesträubt hatten. Noch sechsundzwanzig Jahre nach diesem Entscheid muss der päpstliche Nuntius vor der katholischen Conferenz betheuern, welche Unwahrheit dieser Chorherren Angabe sei, als habe er ihnen das Zusammenwohnen mit ihren Concubinen gestattet (19. Jan. 1580). In Gegenwart des Constanzer Generalvikars muss der Landvogt das Stift untersuchen, die Beischläferinnen an den Pranger zu Zurzach stellen, auf 2 Meilen weit vom Flecken verbannen und widerspenstige Priester absetzen. Dies alles fanden Propst und Capitel so wenig einleuchtend, dass sie im Namen der gesammten Priesterschaft der Grafschaft Baden Klage bei der Tagsatzung einlegten und verlangten, „man möge ihre Beischläferinnen in ihrem bisherigen Wohnorte belassen, bis Gott einen Theil von dem andern scheidet und zwar 1) wegen ihrer unerzogenen Kinder; 2) wegen des kirchlichen Kleinzehntens, der durch solcherlei Weibsleute am besten könne eingesammelt werden.“ So wenig wusste der Clerus mehr um jenes ihm von Benedict VIII, 1022 dictirte Gebot: *cum nulla umquam muliere habeat tectum, cum nulla habeat lectum*. Pertz *Legum II*, 563. Und es zeigt vollkommen von dem schwindlerischen Leichtsinne damaliger Italiener, wenn 1584, schon drei Jahre nach diesen damals

allbekanntem Vorgängen, der Cardinal Carl Borromäus sich an eben diese Stiftsherren wendet und ihr *insigne collegium* beim Zorne Gottes beschwört, die Kadelburger Reformirten wieder auf den Weg des rechten Glaubens zurückzuführen (Nr. 31 der folg. Urk.).

Dieser schlimmen Wirthschaft der beiderseitigen Gerichtsherrlichkeiten zu Kadelburg machten die Ereignisse des Jahres 1803 ein plötzliches Ende. Kadelburg kam an die fürstlich Schwarzbergische Regierung, wurde von dieser 1812 käuflich ans Grossherzogthum Baden überlassen und besitzt seitdem, was es während seiner 352 Dienstjahre unter geistlicher Oberherrschaft niemals erhielt, seine eigne Kirche und sein Schulhaus.

II. Die Thüre im Hausfrieden ist als Rechtsstudie zu betrachten, die ihre selbsterworbenen Anschauungen rechts- und sprachgeschichtlich so weit erhärtet, als dieses zum erstenmal behandelte Thema einstweilen es erlaubt. Die von uns aufgefundenen Zeugnisse werden um so zahlreicher werden, wenn man nun die Weisthümer genauer auf unsre These ansieht. Denn schon während des Druckes dieser Bogen haben die darin mitveröffentlichten Dorfrechte neue Bestätigung beigebracht. Jenes *bistal* aus dem Augsburger Stadtrechte, die Doppelsäule der beiden aufrecht stehenden Thürpfosten, aus welcher der Fronbote den Span hauen und vor Gericht bringen musste, zum Zeichen, dass dem Hauseigentümer bis zu dessen Haushüre die gerichtliche Vorladung überbracht worden, erscheint wieder in der hier nachfolgenden Öffnung von Hermetschwil; nur muss hier (Pag. 240) der siebente Abschnitt richtiger folgender Massen gelesen werden:

Welicher ouch das recht liden sol vmb erb vnd vmb lechen, dem sol man fürgebieten ze hûs vnd ze hof, oder vnder ougen. Wëre aber, dáz er sich also verfelle (das gebotne Geding versäumte), so sol vnd mag des gotshûses bot ein wôr-tzeichen ús des hûs bystell bringen, damit sol denn das fürgebot wol bewist sin. Dieser gleiche Brauch und unter demselben Namen *wôr-tzeichen* wird auch in den nachfolgenden Öffnungen von Muri und Bünzen (Pag. 293 und 331) wieder erwähnt. Die vorhanden ge-

wesene Rechtsübung selbst also documentirt unsere vorgetragene Rechtsanschauung bis ins Einzelne.

III. Herr Regierungsrath Welti fährt fort seit dem Bestehen unseres Vereines die historischen Quellen der Aargauer Rechtsgeschichte zu veröffentlichen und wissenschaftlich zu beleuchten. Seine Beisteuer zu diesem Bande sind 33 stattliche Offnungen, die er aus allen Theilen des Kantons aufgesammelt und mit dem Nachweis vorzugsweise ihres erbrechtlichen Zusammenhanges erläutert hat. Die neuen Thatsachen, die dadurch gewonnen sind, lassen sich folgender Massen formulieren. Dieses hier in seiner Eigenthümlichkeit herantretende landschaftliche Erbrecht ist ein Ergebniss der voraus gegangenen ehelichen Gütergemeinschaft. In Kraft hat dasselbe bestanden nicht allein in den von unsern aargauer Offnungen genannten Landschaften und Grafschaften, sondern auch in allen übrigen Theilen des Aargaus und noch darüber hinaus in der östlichen Schweiz und mit einer bis ins 15. Jahrhundert erkennbaren Ausdauer. Theilnehmer an demselben sind sämtliche aargauer Stadtrechte, dasselbe bestand also zu Aarau, Brugg, Baden, Bremgarten, Mellingen, Rheinfelden. Und da diese Stadtrechte wiederum in materieller Uebereinstimmung sind mit dem allgemeinen Landrechte, so vermag man fortan dieselben nicht mehr, wie bisher geschehen, anzusehen für mechanisch gemachte Receptionen aus einem sogenannten Mutter-Stadtrechte, wie man z. B. das Aarau-Rheinfeldner Stadtrecht als aus dem Freiburg-Kolmarer, und dieses wieder aus dem Kölner Stadtrecht hervorgegangen ansah. Anstatt dass unsre hierländischen Stadtrechte Uebertragungen solch entfernter und fremdländischer Bestimmungen sind, erscheinen sie einfach als die Annahme einer ausgebildeteren Form für das schon vorhanden gewesene einheimische Recht. Da aber bei der Frage, woher nun dieses letztere selbst stamme, die in der *Lex Alam.* über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen allzudürftig sind und ohne Aufschluss lassen, dagegen die Uebereinstimmung der *Lex Burgundionum* mit unsern erbrechtlichen Satzungen um so überraschender ist, so hat sich der Herr Verfasser einstweilen begnügt, diese Aehnlichkeit der beiderseitigen Rechtssatzungen aufgewiesen

zu haben, und stellt es späterer Forschung anheim, ob sich aus dem Rechtsgebiete, welches diese burgundischen Satzungen in unsern speciellen Landstrichen einnehmen, diejenigen und besonders die östlichen Grenzen des burgundischen Reiches feststellen lassen werden, die man bis jetzt nicht einmal annähernd sicher zu stellen vermocht hat.

Eine vom Herrn Verfasser in der Einleitung (Pag. 210) aus dem Erbrechte der Landschaft Mölinbach angeführte und dorten als ungenau lautend bezeichnete Textstelle (über das Erbrecht der zur Morgengabe in die Ehe mitgebrachten Wunschkinder) konnten wir im Texte selbst (Pag. 253) ohne Textabänderung so zum Ausdruck bringen, wie dieselbe nun vollkommen genau mit den Prämissen des Herrn Verfassers concordiert.

IV. Der Bilderreim über die Böhmisches Jesuitenaustreibung ist das, wofür er sich ausgiebt, ein Beitrag zur Literatur der politischen Flugblätter, und hat in seiner Einleitung sein Erscheinen in einem schweizerischen Jahrbuche durch die Zeit, welcher er angehört, und durch seinen die reformirte Schweiz betreffenden Inhalt selbst erklärt. Manches in diesem merkwürdigen Spruchgedichte lautet, als wäre es erst für unsre gegenwärtigen Tage geschrieben.

V. Die Regesten des Archivs der Stadt Brugg, verfasst von Herrn Dr. Bähler, reichen desshalb über das bloss örtliche Interesse hinaus und sind eine sehr verdienstliche Arbeit, weil dieselbe uns einen deutlicheren Einblick erlaubt in die Landesverwaltung des Aargaus unter österreichischer Herrschaft. Unter diesen herzoglichen Landvögten begegnen uns aufs zahlreichste die Namen des Berner- und Aargauer Landadels, und so erscheint hier (Pag. 383) auch der Landvogt und Ritter Hermann Gessler zum Jahre 1406 und 1407. Denke man aber nur nicht an einen Schillerischen Hermann Gessler; denn statt eines das Land und die Freiheit für Oesterreich raubenden Landvogtes Gessler trifft man hier das gerade Gegentheil, einen österreichisches Erbland an Schweizerische Orte verkaufenden. Dieser Hermann Gessler ist der Sohn des Ritters und österreichischen Landvogtes Heinrich

Gessler, welchem Herzog Leopold die Grafschaft Frickthal, das Amt Homberg, die Feste Rheinfelden, Zinse und Steuern im Entlebuch gegeben und an dessen Erben 2000 fl. pfandweise darauf verschrieben hatte. (Lichnowsky V, Nr. 539.) Unser Hermann Gessler macht alsdann eine im Jahre 1408 begonnene und im Jahre 1412 erweiterte Erbtheilung zwischen seinem Bruder Wilhelm und seiner Mutter Margaretha, einer geborenen Freiin von Ellerbach und ist, wie Kopp in den Geschichtsblättern 1, 244 laut dem Jahrzeitbuch der Kirche zu Bremgarten berechnet hat, um 1432 gestorben. Weil er den ihm von der Herrschaft Oesterreich verpfändeten und nicht wieder ausgelösten Besitz theilweise an die Städte veräusserte, so war die herzogliche Partei seiner Zeit übel auf ihn zu sprechen, und dahin ist nun nachfolgende Aeusserung der Klingenberger Chronik (ed Henne, Pag. 162) zu verstehen:

Der vogt ze Rappreswil, her Herman Gesler, der herschaft von Oesterrich gefwornen diener, ward burger ze Zürich und sprach: die herschaft wäre jm vil schuldig vnd sölt jm grosz guot gelten (abbezahlen). Er gab des selben mals Grüeningen herschaft vnd ampt denen von Zürich vnd verpfändt jnen die selben herschaft vmb 8000 guldin, das doch nu sin pfand was von der herschaft von österrich.

VI. Zwei Schwyzer-Urkunden vom Jahre 1322 lassen in jene für die drei Länder verhängnissvolle Zeit hineinblicken, da dieselben zum zweitenmale zwar ihren Friedensvertrag mit den Vögten der österreichischen Herzoge abgeschlossen haben, aber eben durch Letztere überfallen zu werden befürchten, wenn deren Gegner, Ludwig der Baier, im Kampf um die Krone dem Nebenbuhler Friedrich von Oesterreich unterliegen sollte. Gegen dieses nicht unmögliche Missgeschick verschanzt sich das Land Schwyz durch den Neubau einer Letzi.

VII. und VIII. Das Register des Buches. Dasselbe ist ein doppeltes, das eine den Wort- und Sachbestand der mitgetheilten Urkunden, das andere die urkundlichen Orts- und Personennamen verzeichnend. Man wird finden, dass auf beides eine nicht geringe Sorgfalt verwendet worden ist und zwar aus Rück-

sichten, welche in dieser Zeitschrift anfänglich schon massgebend gewesen sind. Fortwährend nemlich beschäftigt uns eine Geschichte der Aargauer Orts- und Flurnamen, mithin hat die Bändereihe dieser Zeitschrift den documentirten Grund und Unterbau zu dieser Namenskunde herzugeben. Im Sachregister sodann dienen wir der Wissbegier des Lesers durch kurzgefasste Erklärung von weniger gekannten Realien, und befriedigen zugleich unsre eigne Neigung, die Eigenthümlichkeiten der Mundart Hochalamanniens aus ihren urkundlichen Formen mit ergründen zu helfen. Auf solchem Wege erfüllen wir eine allen historischen Vereinen der deutschen Schweiz gleichmässig obliegende Pflicht, indem wir das alljährlich neu uns zukommende Urkundenmaterial, nach seinen Sprachformen geordnet und erklärt, jenen eifrigen Freunden in Zürich zur Verfügung stellen, welche mit der Abfassung des Schweizerischen Idiotikons stille aber unablässig beschäftigt sind. Vielleicht dass wir uns deren Zufriedenheit gerade da erwerben, wo wir einem weniger auf Sprachgeschichte eingehenden Leser etwas Entbehrliches zu sagen scheinen. Ein Beispiel möge diesen Fall erläutern.

Im gegenwärtigen Vokalismus der Mundart der Züricher und Aargauer Landschaft ist langes *A* zum dumpfen *ao* geworden; man spricht daher: *Eïmôl im Jôr stôt ô der Fül uf und gôt sîn Wäg*. Statt dieses dumpfen *ao* spricht man im untern Kemptnergebiete ein *au*, welches ein nicht diphthongisches, sondern selbständig und von gleichem Zeitwerthe ausgesprochenes *au* ist; obiger Satz lautet dorten; *Amaul im Jaur staut au der Faul auf und gaut sei'n Weag*. Bavaria II, Abth. 2, 827. Unzweifelhaft setzt es nun unsern aargauischen Leser in nicht geringe Verwunderung, wenn man ihm erweist, dass seine Ahnen vor ein paar Jahrhunderten nach demselben Lautgesetze gesprochen und geschrieben haben, ja dass dasselbe sogar in einzelnen neuhochdeutschen Wortformen stabil geworden ist. Das mhd. Verbum *losen*, horchen, ist nun der alemann. Mundart verfallen, während dasselbe, sein Lang-*o* in *au* diphthongirend, das schwäbelnd neuhochdeutsche *lauschen* ergab, aus welchem sich unsere jetzige Novellistik das modernste Adverb *lauschig* herausgekünstelt hat. So wie man in der Mundart der baierischen

Oberpfalz constant hört *audem* für mhd. *âtem*, *wau'r* für mhd. *wâr*, *laufz'n* für mhd. *lâzen*, ebenso schreiben diese hier mitgetheilten Aargauer Urkunden seit dem 14. Jahrhundert. In dem Jahrzeitbuch der Aarauer Leutkirche steht das bürgerliche Geschlecht Graf und Hôhgraf eingeschrieben als *Grauf* und *Hôhgrauf*. In den hier nachfolgenden Urkunden liest man die Städtenamen: *Schaufhusen* 68; *Straufsburg* 322, und darüber hinaus noch folgende Beispiele: *getaun* für *getân* 71; *staut* 65, 72 für *stât*; *innhaut*, innehat, 79; *haut*, hat, 80; *laufzen* für *lâzen*: 77, 79, 80; *ohgedaucht* für *gedacht*, 77; *strausen* für *strafen*, 77; *fraug*, Frage, 281; *spaut*, spat, 280, 281; *aubent*, Abend, 280, 281, 285; *raut*, Rath, 322. Neben diesen Wunderlichkeiten der Lautlehre sind auch die Alterthümlichkeiten der Flexion und der Bildungssyllben zu verzeichnen, z. B. in der Conjugation: *geschadgot* 280, *wundot* 283, *richtot* 294, *gesamnot* 300, *gefragot* 300; in der Gradation: *gebürlichost*, *vn-schädlichost* 290, *nützlichost*, *ältost* 280; in der Substantivendung: *geschwistergote* 227, 228; *geschwistergit* 237, 309; *höwat* 329, von *höwan*, der Heuet; *brachot* 296, der Brachmonat, zugleich als Bürgergeschlecht *Hans Brachot von Aarau*: 379. Während dergleichen Formen sonst nur der Sprachperiode des Althochdeutschen eigen sind, begegnen sie hier noch in Urkunden sogar des 16. Jahrhunderts und beweisen, welche Fundgrube von sprachberechtigten Archaismen die oberdeutschen, namentlich schweizerischen Mundarten sind.

IX. Als der Druck bereits geschlossen war, übersandte uns Herr Theodor von Liebenau in Luzern seine kritische [Bearbeitung der auf hiesiger Staatsbibliothek handschriftlich liegenden *Acta Murensia*. Um uns dieser Untersuchung nicht zu berauben, deren Ergebnisse schon an sich wichtig, zunächst aber belangreich für den Aargau sind, musste der Aufsatz voraus an die Spitze des Bandes gestellt und mit römischer Zahl paginirt werden, so dass er nun unmittelbar nach dem Vorworte seinen Platz einnimmt. Aus den in den Actis enthaltenen Orts- und Personennamen erweist der Herr Verfasser, gestützt auf gleichzeitige Urkunden und auf sprachgeschichtliche Gründe, dass dieses be-

rühmte Schriftstück, welches man bisher mindestens in das 13. Jahrhundert zurück verlegt hat, nicht vor dem Jahre 1338 abgefasst worden ist. Damit aber geht es des so lange behaupteten urkundlichen Vorrangs verlustig.

In einem diesem Bande beigelegten Sonderdrucke erhalten die Mitglieder unserer Gesellschaft die übliche Vereinschronik, worin Bericht ertheilt ist über die innere Thätigkeit des Vereines, über die von ihm abgehaltenen öffentlichen Vorträge und die seit-herige Vermehrung unserer Sammlungen von Handschriften, Büchern und Alterthümern.

Aarau, 10. Nov. 1865, an Fr. Schillers Geburtstag.

Die Herausgeber.